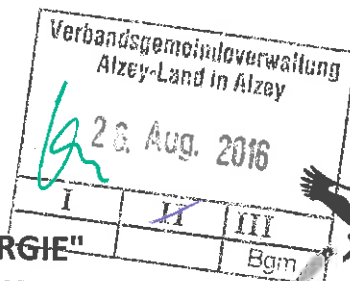


TOEB 20



**TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE"
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2015 DER
VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND
(SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
WINDENERGIE)**

**VERFAHREN GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1
BAUGB
(VORENTWURF)**

Stellungnahme

NABU
Rheinland-Pfalz

NABU
Regionalstelle
Rheinhessen-Nahe

Diese Stellungnahme wird durch die NABU Regionalstelle Rheinhessen-Nahe und im Auftrag und Namen des NABU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. abgegeben.

Die NABU-Regionalstelle Rheinhessen-Nahe ist innerhalb des NABU-Landesverbandes im Gebiet der Verbandsgemeinde für diese Art der Planung zuständig. Im Folgenden werden die NABU-Regionalstelle Rheinhessen-Nahe und der NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vereinfacht als NABU bezeichnet.

1. Einleitung / grundsätzliche Bemerkungen

Anteil der Windkraftkonzentrationszonen an der VG-Fläche

Die vorliegende Planung hat zum Ziel, auf dem Gebiet der VG Alzey-Land weitere Sondergebiete zur Windkraftnutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszuweisen.

Angesichts der starken Vorbelastung dieses Raumes lehnen wir die vorgestellten Planungen schon aus diesem Grund ab. Weitere fachliche Einwendungen im Folgenden.

Ausgehend vom LEP IV wird dort das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit 2% der Landesfläche vorgegeben. Dies nicht zuletzt, um eine übermäßige Beeinträchtigung bestimmter Gebiete vorzubeugen. Nimmt man dieses Ziel als Richtgröße, so muss bereits jetzt konstatiert werden, dass 5,6% der Fläche der VG der Windenergie gewidmet ist. Außen vor bleiben dabei WEAs direkt an der Grenze der VG.

Mit den jetzt neu vorgeschlagenen Konzentrationszonen würde ein Wert von ca. 7% der Fläche der VG erreicht. Dies ist bereits ohne jegliche Betrachtung von Einzelfragen sehr kritisch zu sehen.

Innerhalb der Planungsunterlagen lassen sich keine sachliche Argumentation finden, die eine solche Überschreitung der Zielwerte als Notwendigkeit sachlich begründen.

Abstände zwischen den Windparks

Zu Recht wird vermerkt, dass im Sinne einer Konzentration von Windparks und zur Vermeidung einer flächenhaften Überformung der Landschaft eine Konzentration der WKA in Windparks anzustreben sei und zwischen den Windparks ein Abstand von 4 km einzuhalten sei.

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans greift dieses Abstandsempfehlung auf und benennt sie als raumplanerischen Grundsatz G 175 -im dann verabschiedeten Regionalplan aufgenommen als Grundsatz G 166.

Auf Seite 32 der textlichen Begründung zum erneuten Anhörungsverfahren wird als zusätzliches Argument für diese Abstandsempfehlung gerade im Kernraum von Rheinhessen der breitflächiger Vogelzugkorridor (unabhängig von Verdichtungszone) genannt. Die VG Alzey-Land gehört in ihrem nördlichen Bereich sowie mit zwei Verdichtungszone zu diesem Raum.

Wir betonen nochmals, dass es sich um einen raumplanerischen Grundsatz handelt! Dieser ist zunächst handlungsleitend und bekommt ein besonderes Gewicht bei Abwägungsprozessen.

Wir können beim besten Willen keine Abwägungsargumentation in den Planungsunterlagen finden, die mit gewichtigen Gründen eine Abweichung von diesem raumplanerischen Grundsatz rechtfertigt.

Vielmehr finden wir in Tabelle 10.2.4 auf Seite 22 unter den weichen Tabukriterien zu diesem Grundsatz den Vermerk "4 km laut ROP, hier 2 km, da bereits z.T. in der VG unterschritten[Herv. NABU]".

Dieses "Argument" erfüllt für uns nun wahrlich nicht die Qualität eines Abwägungsprozesses. Wenn dem so sei, dass die Abstände bereits unterschritten sind, so würde dies eher dafür sprechen, bei weiteren Planungen dem Grundsatz erst recht Geltung zu verschaffen. Der geschehene Bruch einer Norm kann nicht die Rechtfertigung eines weiteren Brechens der Norm darstellen und dies damit zur Bedeutungslosigkeit verdammen.

Im Übrigen gilt es dieses "zum Teil" zu präzisieren. Bei den bereits bestehenden Windparks auf dem Gebiet der VG Alzey-Land wird dieser Abstand nicht "zum Teil" unterschritten, sondern **einmal**: Zwischen den Windparks Erbes-Büdesheim und Alzey-Heimersheim (ca. 2,4 km). Alle anderen Windparks haben 4 km und mehr Abstand zueinander.

Mit der beabsichtigten Ausweisung insbesondere der Konzentrationszone K2 und K3 wird dieses Kriterium von vorneherein missachtet. Und selbst wenn man die 4 km unterschreitet bedeutet dies nicht, dass ab sofort nur der Minimalabstand von 2 km einzuhalten sei. Es ist ebenso kein Argument, dass auch auf dem Gebiet der Nachbargemeinde VG Wörrstadt der Abstand von 4 km unterschritten wird.

Fehlende faunistische Gutachten

Wir gestatten uns, einen wesentlichen Aspekt aus den Planunterlagen zu zitieren (S.5):

"Während der Flächennutzungsplan generell als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger besitzt und weder Rechtsansprüche noch Entschädigungsansprüche, wie sie z.B. aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, hergeleitet werden können, entfaltet der sachliche Teilflächennutzungsplan, sofern eine Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) erfolgt, eine direkte Rechtswirkung

für privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Ein Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung ist hinsichtlich der Bindungswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar. Die Darstellungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) sind der Normenkontrolle zugänglich, was für alle übrigen Inhalte des Flächennutzungsplanes nicht gilt."

Damit entfaltet der FNP eine präjudizierende. Wir halten aus diesem Grund den immer wiederkehrenden Verweis darauf, dass entsprechende Gutachten in späteren Planungsstadien erhoben werden, für nicht stichhaltig. Es läge im Ermessen, solche Gutachten - insbesondere zur Avifauna und zu Fledermäusen - bereits in diesem Planungsschritt vorzulegen und als Teil der Planungsunterlagen zu integrieren. Zudem wird weiter unten bei Konzentrationszone 3 erkennbar, dass solche Gutachten bereits vorliegen!

Grundsätzliche Bemerkungen zu Fledermäusen und Windenergie in der VG Alzey-Land

Wie Gutachten zu benachbarten Windparks (Erbes-Büdesheim, Flomborn, Fürfeld, Mauchenheim, Stetten) belegen, ist auch in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten der Verbandsgemeinde Alzey-Land noch mit teils beachtlicher Fledermausaktivität zu rechnen - entgegen der oft geäußerten Meinung, dass Windenergieanlagen auf Ackerstandorten unproblematisch seien. Vor allem über weite Strecken wandernde Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus wurden selbst abseits von Leitstrukturen wie Hecken und Feldgehölzen regelmäßig nachgewiesen und finden sich auch in der zentralen Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen des Landes Brandenburg unter <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321381.de>.

Dies ist nicht verwunderlich, denn wie auch die vorliegenden Gutachten klar beweisen, wird die VG Alzey-Land während des Frühjahrs- und Herbstzuges von diesen Arten regelmäßig durchquert.

Die drei genannten Arten zählen zu den häufigsten Schlagopfern an Windenergieanlagen. Aufgrund der Vorbelastung durch zahlreiche Faktoren (Quartier- und Lebensraumverlust, Straßenverkehr ...) mussten sie bereits in die Rote Liste der bedrohten Tierarten aufgenommen werden und sind daher - wie alle heimischen Fledermäuse - durch europäisches Naturschutzrecht streng geschützt. Selbst bei noch vergleichsweise häufigen Arten wie der für Rheinhessen typischen Zwergfledermaus geht man inzwischen von einer zunehmenden Gefährdung durch den Ausbau der Windenergie aus.

Daher sehen wir die derzeit praktizierte „Lösung“ dieses Konfliktes durch zeitweise Abschaltung von Windenergieanlagen über Abschaltalgorithmen als kritisch an. Nach derzeitigem Verfahrensstand sind die eine Einschaltung der Anlagen auslösenden Schwellenwerte Prozentwerte. Es wird - unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der zum betreffenden Zeitpunkt aktiven Fledermäuse - ein generelles Tötungsrisiko von 10 % in Kauf genommen, das eine erhebliche Bedrohung für die Bestände vieler Arten darstellen kann.

Fledermäuse bekommen pro Jahr maximal 1-2 Jungtiere. Deshalb ist davon auszugehen, dass Verluste nur langsam ausgeglichen werden. An großen Windparks mit einer hohen Schlagopferzahl kann so der lokale Bestand erheblich dezimiert oder sogar ausgelöscht wer-

den. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn – wie in Rheinhessen und der Nordpfalz- durch mehrere Windparks in einer Region das Tötungsrisiko für das einzelne Tier deutlich zunimmt (kumulativer Effekt). Davon sind nicht nur lokale Fledermausvorkommen betroffen. Insbesondere bei den Arten Großer Abendsegler und Flughörnchen verunglücken auch zahlreiche ziehende Tiere aus Nord- und Osteuropa, sodass von einem erheblich weiter reichenden Effekt ausgegangen werden muss.

2.1 K 2 Biebelnheim

Allgemeines

Diese Konzentrationszone wird entwickelt aus der viel größeren Potentialzone A 5 der Windpotentialstudie Alzey-Land. In der Windpotentialstudie wird konstatiert, dass es für die nördlichen Bereiche (hierzu gehört K 2) eine geringe Konfliktdichte gäbe, gleichzeitig wird aber besonders auf Konflikte mit dem Vogelzug hingewiesen.

Mit der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen K2 und K3 wird die Abstandsempfehlung von 4 km von Anfang an missachtet.

Avifauna

Leider liegen den Planunterlagen keine avifaunistischen Gutachten für Brut-, Rast - und Zugvogelarten bei. Insofern ist es uns nicht möglich, hier spezifische Anmerkungen zu machen. Dass wir solche Gutachten bereits auf der Ebene der Flächenplan-Aufstellung für notwendig erachten, haben wir bereits erwähnt.

Fledermäuse

Im Westen grenzt das Planungsgebiet an die biotopkartierten „Baumhecken nördlich Biebelnheim“, die ein Verbindungskorridor für entlang von Hecken und Baumreihen jagende Fledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus ist, deren Quartiere in Siedlungen zu finden sind. Weiterhin liegt das Gebiet auf einer wichtigen Zugstrecke für windkraftsensibile, wandernde Arten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Flughörnchen und sollte daher zur Vermeidung von kumulativen Effekten mit den bereits zahlreich vorhandenen Windparks frei gehalten werden.

Falls weitere Planungen erfolgen sollten, sind aus unserer Sicht umfangreiche Gutachten über das Zugeschehen der Fledermäuse in der gesamten VG Alzey-Land zwingend erforderlich.

2.2 K3 Bechtolsheim

Allgemeines

Diese Konzentrationszone wird entwickelt aus der viel größeren Potentialzone A 5 der Windpotentialstudie Alzey-Land. In der Windpotentialstudie wird konstatiert, dass es für die nördlichen Bereiche (hierzu gehört K 3) eine geringe Konfliktdichte gäbe, gleichzeitig wird aber besonders auf Konflikte mit dem Vogelzug hingewiesen.

Besonders ist aber zu vermerken: "Hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten liegt die Fläche nicht in einem Bereich des zu erwartenden 80-% Referenzertrages." (S.29). Schon deshalb stellt sich die Frage, warum hier diese Planung weiter verfolgt wird.

Avifauna

Leider liegen den Planunterlagen keine avifaunistischen Gutachten für Brut-, Rast- und Zugvogelarten bei. Insofern ist es uns nicht möglich, hier spezifische Anmerkungen zu machen. Dass wir solche Gutachten bereits auf der Ebene der Flächenplan-Aufstellung für notwendig erachten, haben wir bereits erwähnt.

Jedoch lässt sich auf der Basis des Fachgutachtens zum RROP „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe des LfU (2010) erkennen, dass diese Konzentrationszone mit ihrer östlichen Ausdehnung in eine Verdichtungszone des Vogelzuges hineinragt, was auch - da es sich um das Tal der Selz handelt - plausibel erscheint.

Dies korrespondiert auch mit Aussagen aus anderen Gutachten zu WKAs an anderer Stelle. Beispielhaft sei hier aus dem ornithologischen Gutachten zur Errichtung des Windenergieparks "Erbes-Büdesheim" 2011 zitiert:

"Einen entscheidenden Einfluss auf das regionale Zuggeschehen im Raum von Alzey haben die Selz sowie der Udenheimer Grund bei Gabsheim. Am Letzterem ergaben in diesem Herbst Zählungen einen Durchschnitt von über 1000 Ind./h. (eigene Daten), im Selztal dürfte dieser Wert noch deutlich höher liegen. [...] Diese hohe Leitfunktion des Selztals konnte auch bei weiteren Zählungen (auch Herbst 2010) im Raum Heimersheim festgestellt werden (eigene Daten)." (S.57)

Die hier vorgeschlagene Konzentrationszone K3 ragt in diese Verdichtungszone des Selztals hinein.

Wenn auch etwas verschwommen, so wird auf den Sachstand verwiesen, dass diese Konzentrationsfläche das NSG "An der Pommernweide" berührt. Dessen Schutzzweck ist unter anderem: "... Lebens-, Teillebensräume, Rast- und Überwinterungs- sowie Trittsteinbiotop für typische und seltene, in ihrem Bestand bedrohte Tierarten und für entsprechende Lebensgemeinschaften im Gesamtverband eines den Einzugsbereich der Selz umfassenden vernetzten Biotopsystems." zu schützen.

Die Selz abwärts befindet sich zudem das NSG Herrenweide in ca. 930m Entfernung mit einem identischen Schutzzweck. Die Kette der Naturschutzgebiete entlang der Selz ist genau mit diesem Schutzzweck ausgewiesen worden.

Das 'Helgoländer Papier' der VSW spricht sich für eine Abstandsempfehlung bei Naturschutzgebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck von 10facher Anlagenhöhe, jedoch mindestens 1.200 Metern aus.

Hier gilt es nun genau zu prüfen, was der - in den 1990er Jahren - recht allgemein formulierte Schutzzweck dieser kleinen Naturschutzgebiete in Bezug auf diese Arten genau bedeutet.

Am Rande sei erwähnt, dass diese Abstandsempfehlung auf der Karte des LfU 2010 bei den potentiellen Windkraftflächen noch erkennbar ist und das Gebiet nicht als Potentialzone gekennzeichnet war.

Hinsichtlich des Abstands zwischen den Konzentrationszonen K2 und K3 fallen uns Unklarheiten auf. Bereits bei K2 haben wir den absoluten Minimalabstand von 2 km gerügt. Wir stellen verschiedene Aussagen aus der Begründung und im Umweltbericht untereinander:

Begründung

Kapitel 11.2: (zu K2)

"Zur nächstgelegenen geplanten Konzentrationszone K3 besteht ein Abstand von ca. 2.000 m." (S. 28)

Kapital 11.3 (zu K3):

"Die Grenze im Westen ergibt sich aus dem erforderlichen Abstand von 2.000 m zur Konzentrationszone K 2. Im Westen wird die Fläche durch Funktionale Schwerpunkträume windkraftsensibler Brutvogelarten begrenzt." (S. 29)

Umweltbericht

Kapitel 5.1.2 (zu K2)

"Der nächstgelegene funktionale Schwerpunktraum von windkraftsensiblen Brutvogelarten befindet sich in östlicher Richtung in etwa 2 km Entfernung, wodurch eine Beeinträchtigung eher als unwahrscheinlich anzusehen ist." (S. 63)

Kapitel 5.2.2 (zu K3)

Die Grenze im Westen ergibt sich aus dem erforderlichen Abstand von 2.000 m zur Konzentrationszone K 2. [...] Im Westen wird die Fläche durch funktionale Schwerpunkträume windkraftsensibler Brutvogelarten begrenzt." (S. 71)

Diese Ost-West-Beziehung zwischen diesen beiden Konzentrationszonen wirft Fragen auf. Beide Konzentrationszonen liegen ca. 2000 m auseinander. Wenn nun ein funktionaler Schwerpunktraum windkraftsensibler Brutvogelarten ca. 2000m östlich von K2 liegt, dann müsste dies ja unmittelbar westlich (oder gar innerhalb?) von K 3 liegen? Dies lässt auch die Aussage, die westliche Grenze von K3 sei dadurch festgelegt, vermuten. Wie ergibt sich aber dann ein notwendiger Abstand von K3 zu diesem funktionalen Schwerpunktraum?

Diese Unklarheit gilt es unbedingt zu klären!

In diesem Zusammenhang tritt folgende Aussage hinzu:

Kapitel 5.2.2 (zu K3):

"Der nächstgelegene funktionale Schwerpunktraum von windkraftsensiblen Brutvogelarten grenzt im Osten unmittelbar an die Fläche an, wodurch eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann." (S.73)

Hier verfestigt sich nun endgültig der Eindruck, diese Konzentrationszone soll unbedingt noch "irgendwie" in ein an sich ungeeignetes Gebiet "gequetscht" werden.

Summarisch lässt sich feststellen, dass alle avifaunistischen Fragen noch ungeklärt sind (was auch angesichts der Formulierungen im Umweltbericht und in den Konfliktbewertungen dieses Thema betreffend offensichtlich ist).

Vor Klärung diese Fragen halten wir eine Entscheidung für unangemessen und lehnen die Ausweisung als Konzentrationszone beim jetzigen Erkenntnisstand ab.

Fledermäuse

Die Konzentrationszone K3 lehnen wir hinsichtlich windkraftsensibler Fledermäuse grundsätzlich ab. Der angrenzende geschützte Landschaftsbestandteil „Baumhecke am Talweg nördlich Bechtolsheim“ und das benachbarte Naturschutzgebiet „An der Pommermühle“ verfügen durch ihren teils alten Baumbestand über ein erhebliches Quartierpotential für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten, die zum Teil auch im Gefahrenbereich der Rotoren jagen (Abendsegler, Rauhhautfledermaus). Zudem sind beide Gebiete, wie auch die nördlich angrenzenden „Hecken S und W von Undenheim“ wichtige Nahrungsreviere für an linearen Strukturen jagende Fledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus, die zu den häufigsten Schlagopfern an Windenergieanlagen zählen. Beide Arten haben ihre Quartiere

im Siedlungsraum und können problemlos entlang der Hecken und Baumreihen bis ins Planungsgebiet gelangen. Weiterhin liegt das Gebiet auf einer wichtigen Zugstrecke für windkraftsensible, wandernde Arten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus und sollte daher zur Vermeidung von kumulativen Effekten mit den bereits zahlreich vorhandenen Windparks frei gehalten werden.

Falls weitere Planungen erfolgen sollten, sind aus unserer Sicht umfangreiche Gutachten über das Zuggeschehen der Fledermäuse in der gesamten VG Alzey-Land zwingend erforderlich.

2.3 K6 Mauchenheim / Freimersheim

Allgemeines

Diese mögliche neu auszuweisende Konzentrationszone ist nicht zunächst deshalb kritisch zu bewerten, als dass durch eine mögliche Realisierung die empfohlenen Abstände zwischen Windparks zwischen diesem neuen Windpark so wie denen von "Erbes-Büdesheim" und "Flomborn" überall deutlich unter die 4km-Grenze sinken.

Zudem ist festzuhalten, dass diese Potentialzone bereits 2011 bei der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans ausgeschlossen wurde. Mit der Begründung, dass bei einer Ausweisung dieser Fläche Vögel auf dem Zug zu einem so genannten "Slalom" mit dem damit einhergehenden Energieaufwand gezwungen werden.

Avifauna

Auch wenn uns mit den Planunterlagen für die FNP-Änderung keine Gutachten vorgelegt wurden, so liegt uns doch für geplante WEAs in dieser potentiellen Konzentrationszone ein avifaunistisches Gutachten vor.

Dies ist insofern interessant, als dass nun zusammen mit den avifaunistischen Untersuchungen des Windparks Erbes-Büdesheim und des Repowering des Windparks Flomborn I auf einer relativ breiten Front Informationen insbesondere über Zugrouten vorliegen.

Dem Kartenteil des Fachgutachtens zum RROP „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe des LfU (2010) ist zu entnehmen, dass in diesem Gebiet zwei Verdichtungszonen des Vogelzugs verlaufen – was auch einsichtig erscheint, denn hier verläuft auch das Selztal, dessen Bedeutung bereits oben erwähnt wurde. Mit den avifaunistischen Gutachten der jetzt drei (errichteten oder geplanten) Windparks in diesem Bereich liegen für die Zwischenräume zwischen den beiden Verdichtungszonen Untersuchungen vor. Insbesondere hinsichtlich der Zugrouten beim Windpark Erbes-Büdesheim wird im damaligen Gutachten postuliert, dass es zu Ausweichbewegungen nach Süden kommen wird, wo bereits eine stark beflogene Route existiert. Es stellt sich nun die Frage, welche Wirkung der neu geplante Windpark (Mauchenheim) mit seiner vertikalen Kulissenwirkung in direkter Nachbarschaft auf diese Ausweichbewegungen haben wird. Dies gilt es zu prüfen.

Zur Bewertung dieses Gebietes ist nun auch das zwischenzeitlich erstellte Gutachten "Bewertung von Rastvorkommen des seltenen Mornellregenpfeifers im Hinblick auf geplante WEA am Standort Weselberg-Nord" (BFL 2014) hinzuzuziehen. In diesem Gutachten zu einem anderen Standort wurde im Bereich Freimersheim/Ilbesheim eine der beiden angegebenen Referenzflächen untersucht - mit dem überraschenden Ergebnis, dass außergewöhn-

lich viele Mornellregenpfeifer dieses Gebiet während des Vogelzuges nutzen, wodurch die Fläche nach Ansicht der Gutachter als Rastplatz von landesweiter Bedeutung zu werten ist. Es gilt zu prüfen, ob sich entsprechende Rastplätze auch im Bereich des neuen Vorhabengebietes befinden, da solche Plätze in direkter Nachbarschaft bei ähnlicher Biotopausstattung vorhanden sind. Hierbei ist zu beachten, dass eine Rastvogelkartierung zur Erfassung des Mornellregenpfeifers bereits im August und mit einer hohen Erfassungsdichte stattfinden muss.

Fledermäuse

Hier wurde durch den Gutachter bereits erhöhte Aktivität von Abendseglern nachgewiesen. Das Gebiet liegt auf einer wichtigen Zugstrecke für windkraftsensibile, wandernde Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus und sollte daher zur Vermeidung von kumulativen Effekten mit den in der Nachbarschaft bereits zahlreich vorhandenen Windparks frei gehalten werden.

Falls weitere Planungen erfolgen sollten, sind aus unserer Sicht umfangreiche Gutachten über das Zugeschehen der Fledermäuse in der gesamten VG Alzey-Land zwingend erforderlich. Vor Klärung diese Fragen halten wir eine Entscheidung für unangemessen und lehnen die Ausweisung als Konzentrationszone beim jetzigen Erkenntnisstand ab.

Albig, den 25.8.2016



i.A. Christian Henkes

NABU-Regionalstelle Rheinhessen-Nahe

Langgasse 91

55234 Albig

info@nabu-rheinhessen.de